

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 Änderungen zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen. Die neuen Regelungen sind seit dem 1. Januar 2015 zu berücksichtigen.

1. Als Notfallpauschale stehen ab sofort zwei verschiedene Leistungen zur Auswahl.

GOP 01210	Notfallpauschale zwischen 07:00 und 19:00 Uhr
GOP 01212	Notfallpauschale <ul style="list-style-type: none"> zwischen 19:00 und 07:00 Uhr ganztägig an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. und 31.12.

- Bei der ersten persönlichen Inanspruchnahme im Notfall oder im organisierten Not(-fall)dienst ist die GOP 01210 oder 01212 zu berechnen.
- Für jede weitere Inanspruchnahme oder einem ausschließlich telefonischem Kontakt im Notfall oder im organisierten Not(-fall)dienst ist die GOP 01214, 01216 beziehungsweise 01218 zu berechnen.
- Die Nebeneinanderberechnung der beiden Notfallpauschalen (GOP 01210 und 01212) ist im Behandlungsfall ausgeschlossen.

2. Neue Besuchsleistung im Rahmen des organisierten Notfalldienstes

GOP 01418	Besuch im organisierten Not(-fall)dienst
------------------	--

- **Bitte beachten Sie, dass die GOP 01411 für den Besuch im organisierten Notfalldienst nicht mehr berechnungsfähig ist.**
- Wegepauschalen sind wie nach den bisherigen Bestimmungen unter Umständen separat berechnungsfähig.

3. Die Leistungen für die Rufbereitschaft (GOP 01211, 01215, 01217 und 01219) gelten nicht mehr. In der Vergangenheit wurden sie direkt von der KV Hamburg hinzugesetzt.

4. Die Konsultationspauschalen für weitere Arzt-Patienten-Kontakte (GOP 01214, 01216 und 01218) bleiben unverändert bestehen. Lediglich die Bewertung ändert sich.

5. Für die GOP 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 müssen Sie ab sofort die Uhrzeit der Inanspruchnahme angeben.

6. Sollten die neuen Leistungen noch nicht im Praxisverwaltungssystem hinterlegt sein, müssen sie einmalig manuell in die Stammdaten eingepflegt werden.

Falls Sie Fragen zur Erfassung der Nummern in die EBM Stammdatei haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Softwarehaus.